von der Regierung verlangten Fassung genehmige, und wird solches mit 23 Stimmen gegen 5 bejahend beantwortet.

Hierauf wird einstimmig genehmigt, daß der von der Deputation vorgeschlagene Antrag in die vorliegende Schrift aufgenommen werde. — Beim Namensaufrufe wird sodann die in den letzten beiden Abstimmungen gegebene Erklärung mit 25 Stimmen gegen 2 (v. Ziegler und Gottschald) nochmals genehmiget.

Es trägt sodann Fürst Reuß noch die so eben eingelangte Schrift in Betreff der Landrentenbank vor, welche in der 2. Kammer bereits Genehmigung gefunden hat.

Sie wird nebst den zugehörigen Motiven einhellig genehmiget.

Man schreitet nunmehr zum Vortrage der Resultate des Vereinigungsverfahrens wegen des Schulgesetzes, wobei

Prinz Johann als Referent die Bühne betritt. Er gedenkt, daß die 2. Kammer der diesseitigen in vielen Puncten beigetreten sei (vrgl. Nr. 537. d. Bl. S. 6071. flg.), u. diesseits nur noch in folgenden Puncten Abänderung in den gefaßten Beschlüssen zu treffen sein werde.

Hierbei ist man nun 1) damit einhellig einverstanden, daß allenthalben im Gesetze statt: „Volks- und Elementarschulen" zu setzen sein wird: „Elementar-Volksschulen".

2) Der Antrag wegen Beibehaltung der Hauptgrundsätze der Schulordnung von 1773 soll nach dem Antrage der Vereinigungsdeputation nur als Voraussetzung in die Schrift kommen, und wird solches unter der Voraussetzung, daß dem auch die 2. Kammer beigetreten sei, was aus dem jenseitigen Protocolle nicht klar hervorgeht, einstimmig angenommen.

3) Bei §. 5. ist der Zusatz der 1. Kammer so zu fassen: „Etwas, was den verbietenden Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht ꝛc." Die Kammer genehmiget solches einstimmig.

4) Nach dem Vorschlage der Vereinigungsdeputation soll ferner §§. 11., 12. und 12 b. nach der Fassung der 2. Kammer angenommen, dagegen der diesseitige §. 12. weggelassen, und in der Schrift die Voraussetzung ausgesprochen werden: Es werde bei dießfallsigen Verfügungen das Bestehende möglichst beobachtet werden, wo nicht die Nothwendigkeit ein Anderes erheische.

Dabei bemerkt Bürgermeister Ritterstädt, wie im §. 11. blos große und volkreiche Dorfschaften erwähnt seien, während die Sache doch auch in Städten vorkommen könne.

Dieß sei, ergegnet der Referent, allerdings richtig, allein hier helfe §. 5. vollständig nach, welcher Localschulordnungen zulasse.

Der oben referirte Vorschlag der Deputation wird hierauf einstimmig angenommen.

Hieraus folgt nun, daß der §. 12 a. im Eingange so hergestellt werden muß, wie ihn die 2. Kammer früher gefaßt hatte, und ist man hiermit allgemein einverstanden.

5) Dem §. 12 d. schlägt die Deputation vor nunmehr eine andere Fassung zu geben, dagegen aber die diesseits beigefügten §§. 12 e. und 12 f. wegzulassen.

Der Referent, Prinz Johann, entwickelt die Gründe dieses Vorschlags, welche hauptsächlich darin liegen, die Regulirung der Verhältnisse bei Ausschulungen administrativer Anordnung zu überlassen.

Der Vorschlag der Deputation findet einhellige Annahme.

Im Protocolle der 2. Kammer ist demnächst irrig dasjenige als Ueberschrift des §. 21. bezeichnet worden, was vielmehr die Ueberschrift des Abschnittes C. ist, und ist man dabei dem diesseitigen Vorschlage beigetreten. Dagegen ist ein Differenzpunct

6) bei §. 22. übrig geblieben. Die Deputation räth hierbei an, den §. 22. nach der Fassung der 2. Kammer anzunehmen, jedoch mit dem Zusatze: „Es bleibt jedoch dem Schulvorstande unter Genehmigung der Localinspection gestattet, eine einmalige Aufnahme eintreten zu lassen."

Der Referent, Prinz Johann bemerkt dabei, daß trotz aller Mühe ein sich der diesseitigen Ansicht mehr annähernder Vereinigungsvorschlag nicht zu erreichen gewesen sei, und findet das Gutachten der Deputation einstimmigen Beitritt.

7) Vorstehendes macht nothwendig, den §. 23. nach dem Vorschlage der diesseitigen Deputation herzustellen, und ist man hiermit einhellig einverstanden.

8) Eben so wird nunmehr auch die Fassung des §. 25. in der Hauptsache nach dem Deputationsgutachten der 1. Kammer beizubehalten sein, jedoch so, daß sie nur bis zu dem Worte: „vollziehen" unverändert bleibt, sodann aber die Worte folgen: „da wo eine einmalige Aufnahme in die Schule stattfindet, tritt auch eine einmalige Confirmation und zwar zu Ostern ein." — Auch dieser Vorschlag erhält die Zustimmung aller Anwesenden. Zu bemerken ist demnächst, daß die §§. 26. und 27. im jenseitigen Protocolle irrthümlich mit 28. und 28 b. bezeichnet worden sind.

9) Aus §. 30. wird vorgeschlagen, zwischen den 2. und 3. Satz folgendes einzuschieben: „Ueber die ausgemittelten Schulgelderbeiträge ist ein Cataster anzulegen, und solches von Zeit zu Zeit zu revidiren. Dieß findet allgemeine Annahme. — Dagegen soll nun

10) ebenfalls aus §. 30. der letzte fünfte Satz wegfallen, und läßt dieß die 1. Kammer unter Beitritt sämmtlicher Stimmen geschehen.

11) Der §. 31. soll zwar nach der Fassung der 1. Kammer, aber nur bis zu den Worten: „der Schulgemeinde ob" beibehalten, der Zusatz am Schlusse also in Wegfall gebracht werden. Die Kammer ist damit einhellig einverstanden.

12) In dem §. 33. sollen noch die Schulcollecten unter einer besondern Nummer aufgeführt werden, und würde dieß Nr. 5. sein. Dieß erlangt einhellige Genehmigung.

13) Den §. 38. empfiehlt die Deputation nunmehr in der Maße anzunehmen, wie ihn die 2. Kammer gefaßt hat, und fallen dagegen die §§. 38 b. und 38 c. weg, deren Inhalt wieder im §. 42. erscheint, während derselbe die Nummer 38 b. erhält. Auch dieß erlangt einhellige Genehmigung. 14) Im §. 39. wäre der Schluß so zu fassen: „nur nach vorgängigem Gehör

SLUB
Wir führen Wissen.